



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13. Dezember 2011 öffentlich kundgemacht

Folgende Verordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol wird beschlossen:

„Art. I

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2011, wird die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol des Gemeinderates vom 9.12.2003 insoweit geändert, dass nach § 18 folgender § 18a eingefügt wird:

§ 18a – Urnensäulenanlage

- (1) Bei der Auswahl der Urnenart und Größe der Urnen ist auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Certosa“, Buchstabengröße als Richtwert max. 2,2 cm, Zifferngröße als Richtwert max. 1,7 cm, Schriftfarbe „Durol Steinschriftfarbe hellgrau Nr. 1552“). Sollte die Anbringung zusätzlicher Bilder und Symbole gewünscht werden, ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf vorzulegen (Fotoformate max. 6 x 8 cm). Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
- (3) Kerzen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
- (4) Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind auf dem Urnenfeld grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehälter darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe der zugewiesenen Urnennische sowie lediglich auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Halterungen erfolgen.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen auf den oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung – nicht zulässig.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Hall, am 30.12.2011

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom/.....
bis...../.....

Mag. Johannes Tratter